



**1. Änderung der Satzung
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

**an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main (HfMDK)**

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 148/2024

In Kraft getreten am: 22.06.2024

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main beschließt in seiner Sitzung am 10.06.2024 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 25.04.2016:

Artikel 1

Die Satzung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 25.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird neu gefasst:
„Gefördert werden kann, wer an der HfMDK in einem grundständigen Studiengang, einem Master- oder einem Konzertexamensstudiengang immatrikuliert ist oder die für das Studium in einem solchen Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und unmittelbar vor der Aufnahme des Studiums an der HfMDK steht.“

2.
 - a) § 3 wird neu benannt: „Umfang und Dauer der Förderung“
 - b) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) § 3 Abs. 4 wird neu eingefügt: „Die Bewilligung kann jeweils um in der Regel zwei Semester verlängert werden, wenn Begabung und Leistung eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt. Zur Prüfung der Fortgewähr eines Stipendiums haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten erneut am Bewerbungsverfahren teilzunehmen und aktualisierte Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 über das Bewerbungsportal der HfMDK vorzulegen. Der Stipendenauswahlausschuss beurteilt die Wiederbewerbungen gemeinsam mit den Erstbewerbungen in dem Verfahren gemäß § 5 Abs. 7. Die Förderungsdauer ist begrenzt durch die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs (Förderungshöchstdauer). Ausnahmen sind gemäß § 7 möglich.“

3.
 - a) § 4 wird neu benannt: „Bewerbungsverfahren“
 - b) § 4 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 4 Abs. 3 Satz 2 wird neu gefasst: „Die Bewerbung ist in elektronischer Form in dem dafür eröffneten Bewerbungsportal der HfMDK einzureichen.“
 - d) § 4 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - e) § 4 Abs. 4 Satz 1 wird neu gefasst:
„Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A 4-Seiten,

2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Stipendium im Rahmen eines Master- oder Konzertexamensstudiengangs das Zeugnis über einen bereits erworbenen Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Master- oder Konzertexamensstudiengang,
4. von Bewerberinnen und Bewerbern um ein Stipendium im Rahmen eines grundständigen Studiengangs Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen bzw. über die Ergebnisse der Eignungsprüfung,
5. ggf. Empfehlungsschreiben der jeweiligen Hauptfachlehrenden,
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über berufliche sowie weitere Qualifikationen und Kenntnisse (z.B. Sprachen),
7. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,
8. ggf. Erläuterungen und Nachweise über besonderes gesellschaftliches Engagement (Ehrenamt o.a.),
9. ggf. Erläuterungen und Nachweise zu besonderen sozialen, persönlichen oder familiären Umständen, die sich bspw. aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben,
10. ggf. Immatrikulationsbescheinigung, Zulassungsbescheid oder mindestens eine Kopie der Eingangsbestätigung der Bewerbung an der HfMDK,
11. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 2 Abs. 2.

4.

- a) § 5 wird neu benannt: „Stipendienauswahlausschuss und Auswahlverfahren“
- b) § 5 Abs. 1 wird neu gefasst: „Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, falls in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können oder eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat nicht gemäß § 6 Abs. 4 die Annahme erklärt.“
- c) § 5 Abs. 5 wird neu gefasst: „Auswahlkriterien sind für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die in der Eignungsprüfung erzielten Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung des künstlerischen Schwerpunkts, soweit dies für das Studium relevant ist und für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs oder Konzertexamensstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.“
- d) § 5 Abs. 7 wird neu gefasst: „Der Stipendienauswahlausschuss wählt die zu fördernden Bewerberinnen und Bewerber anhand der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen aus. Dabei ordnet jedes

Kommissionsmitglied jeder Bewerberin und jedem Bewerber für die in Abs. 5 und 6 genannten Kriterien Punktwerte von 0 bis 10 zu, für die Kriterien nach Abs. 5 unter Berücksichtigung der studiengangsspezifischen Gegebenheiten und ggf. unter Berücksichtigung von Empfehlungsschreiben der jeweiligen Hauptfachlehrenden. Die Zuordnung der individuellen Punktwerte muss objektiv nachvollziehbar und vergleichbar sein und ist durch den Stipendenauswahlausschuss zu dokumentieren. Aus den Punktwerten ermittelt der Ausschuss sodann einen Durchschnittswert für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Hierbei sind die Kriterien wie folgt zu gewichten: das Kriterium gem. Abs. 5 mit 70 % und die Kriterien gemäß Abs. 6 Nr. 1, 2 und 3 mit jeweils 10 %. Anhand der so ermittelten Durchschnittspunktwerte erstellt der Ausschuss eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. Besteht zwischen zwei oder mehr Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das durch den Ausschuss zu ziehende Los. Die verfügbaren Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.“

5.

- a) § 6 Abs. 1 wird neu gefasst:
„Auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses erlässt die Präsidentin oder der Präsident gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern einen rechtsmittelfähigen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über die Bewilligung bzw. die Verlängerung der Bewilligung des Stipendiums oder die Nichtgewährung.“
- b) § 6 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:
„Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungshöchstdauer.“
- c) § 6 Abs. 3 wird neu gefasst: „Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche gegen die Nichtgewährung eines Stipendiums.“
- d) § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden neu eingefügt: „Sie erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids gegenüber der HfMDK die Annahme erklärt. Erfolgt keine fristgerechte Erklärung der Annahme, so ist das Stipendium an die rangnächste Nachrückerin bzw. den rangnächsten Nachrücker zu vergeben.“

6.

- a) § 7 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt: „Der Antrag ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 über das Bewerbungsportal zu stellen. Über ihn wird gemeinsam mit der Bewilligung bzw. Weiterbewilligung entschieden.“
- b) § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Während des Förderzeitraums haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten vor Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraums jeweils innerhalb der regulären Bewerbungsfrist gemäß § 4 Abs. 2 über das Bewerbungsportal der

Hochschule aktualisierte Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 4 vorzulegen, um die Prüfung der Fortgewähr des Stipendiums zu ermöglichen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.06.2024

Gez.

Prof. Elmar Fulda

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main